

La
9120.

tatuten

der

v. Stackelbergſchen Familien-Stiftung.



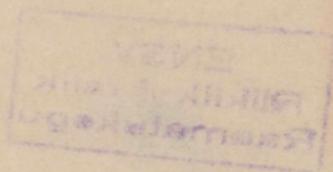
ENSV
Riiklik Avalik
Raamatukogu

Reval.

Gedruckt bei Lindfors Erben.

1864.

Von der Censur gestattet. Reval, den 15. April 1864.



Statuten der von Stackelberg'schen Familien-Stiftung.

Eingedenk der gemeinschaftlichen Abstammung und befeelt von dem Wunsche, daß die zahlreichen zerstreut lebenden Angehörigen der Familie Stackelberg durch ein gemeinsames Band brüderlicher Liebe und Eintracht sich verbinden und gegenseitig kräftigen, haben sich die nachbenannten Glieder der Familie entschlossen zur Förderung und Erhaltung des Bewußtseins ihrer Zusammengehörigkeit behufs Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder der Familie eine Stiftung zu gründen. Sie trägt den Namen der von Stackelberg'schen Familien-Stiftung.

Das Gedeihen dieser unserer Stiftung legen wir in die Hände des Allmächtigen und erslehen von ihm seinen göttlichen Schutz und Segen!

Um die zu dieser Stiftung erforderlichen Fonds zu beschaffen und derselben Leben und Dauer zu sichern, sind nachstehende Bestimmungen von den Unterzeichneten getroffen und für ihre Descendenten als bindend erachtet worden.

§ 1.

Das Stammkapital der Stiftung wird

1) aus den jährlich zu zahlenden Beiträgen ihrer Teilnehmer gebildet. Das Minimum des jährlich zu zahlenden Beitrags wird auf 10 Rbl. S. für jeden majorennen männ-

lichen Angehörigen der Familie festgesetzt, jedoch mit der Bestimmung, daß eine einmalige Zahlung von 250 Rbl. S. der Verpflichtung jährlicher Beiträge enthebt;

2) aus Geschenken und Vermächtnissen zum Besten der Stiftung durch Testamente oder anderweitige Verfügungen, wobei die vom Geber getroffenen besonderen Bestimmungen von der Verwaltung der Stiftung aufrecht zu erhalten sind.

§ 2.

Die jährlichen regelmäßig zu leistenden Beiträge, wie auch alle Extra-Beiträge sind jedes Mal zum Kapital zu schlagen und auf steigenden Fond zu begeben. Unter keiner Bedingung darf das durch diese Beiträge geschaffene Kapital zu Unterstützungen angegriffen oder verwandt werden, sondern ist das zu dem Ende Erforderliche einzig und allein von den Renten zu nehmen.

Die Verwendung der Zinsen zu Unterstützungs-Werken kann sofort beginnen, sobald dieselben einen genügenden Betrag erreicht haben.

§ 3.

In der Voraussetzung, daß jedem Theilnehmer das Gedeihen der Familien-Stiftung am Herzen liegen muß, wird es demselben zur Pflicht gemacht, seine jährlichen Beiträge prompt und unverkürzt zu leisten. Sollten aber durch besondere Umstände einzelne Glieder in die Lage kommen, ungeflissentlich in Rückstand zu gerathen, so können sie ihre Beiträge auch nachträglich mit den daran hängenden Zinsen einzahlen. Die Restanz darf aber nicht über 2 Jahre hinausgehen. Bei längerer Dauer hat der Familien-Convent zu bestimmen, ob diese Personen noch als Mitglieder des Vereins zu betrachten sind und wird dann in Erwägung zu ziehen sein, ob gänzliche Verarmung oder sonstige triftige Hindernisse, — oder nur Nachlässigkeit oder absichtliches Verschäumen die Rückstände veranlaßt

haben. In den beiden letzten Fällen fände der § 2 seine Anwendung.

§ 4.

Sollte ein Glied der Familie Stackelberg an diesen Beiträgen nicht mehr Theil nehmen wollen, so hat es auch weiter keinen Anspruch auf die Wohlthaten und Vortheile dieser Familien-Stiftung. Bittet dasselbe aber später wieder aufgenommen zu werden, worüber der Convent zu entscheiden hat, so muß es nachträglich alle rückständigen Beiträge nebst Zinseszinsen einzahlen.

§ 5.

Wenn das Kapital die Summe von 5000 Rbl. Silb. erreicht hat, so bestimmt der Familien-Convent darüber: ob dasselbe, zur Erlangung eines höhern Zinses, ganz oder theilweise an Privatpersonen, jedoch nur gegen sichere Hypothek zu vergeben sei. In diesem Falle gebührt den Gliedern der Familie von Stackelberg, bei gleicher Hypothek, der Vorzug. Diese Darlehen dürfen aber bei einer und derselben Person nicht 5000 Rbl. übersteigen, es wäre denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme hiervon gestatteten. Wenn es dem Convente angemessen erscheint, so steht es ihm frei den Fond der Stiftung zum Erwerb von Landgütern zu benutzen.

Anmerkung. Unter Gliedern der Familie Stackelberg sind hier immer nur solche zu verstehen, die Theilnehmer der Familien-Stiftung sind, oder in directer Abstammung zu den Gründern derselben stehen.

§ 6.

Ist im Verlauf der Zeit mit Gottes Hülfe das Kapital der Stiftung so weit angewachsen, daß der Antheil eines jeden Theilnehmers derselben die Summe von 6000 Rbl. beträgt, dann wird einem jeden Mitgliede der Stiftung 1000 Rbl. ausgezahlt. Der Art soll jedes Mal verfahren werden, wenn das Kapital eine solche Höhe wieder erreicht hat.

§ 7.

Jährlich ein Mal versammeln sich die Glieder der Familie Stackelberg zu einem Convent oder Tag — womöglich in Reval am 8. März, um im Sinne brüderlicher Eintracht über Angelegenheiten der Familie zu berathen, sich die Rechnungen der Stiftung vorlegen zu lassen, wegen der zu bewilligenden Unterstützungen Bestimmungen zu treffen, den Hilfsbedürftigen mit Rath und That beizustehen und dem Comité die bezüglichen Aufträge zu ertheilen.

§ 8.

Zum Familien-Convente gehören sämmtliche männliche Familienglieder die das 21. Jahr zurückgelegt haben. Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Parität entscheidet der Präsidirende des Convents. (vidi § 10.)

§ 9.

Der Verwaltung der Fonds der Familien-Stiftung wird von einem Comité vorgestanden.

§ 10.

Derselbe besteht aus 3 vom Convente zu wählenden Gliedern der Familie von Stackelberg, — die ihrem Amte unentgeltlich vorstehen. — Auf dem Convente leitet der Präses des Comité's die Verhandlungen, während das andere Glied die Kasse hält und das dritte das Protokoll der Verhandlungen führt.

§ 11.

Zu den Verpflichtungen dieses Comité's oder Verwaltungsrathes gehören: die Führung der laufenden Angelegenheiten, die Einsammlung der jährlichen Beiträge, die Verwaltung und verzinsliche Anlage des Kapitals, Aufrechterhaltung etwaiger Verfügungen und Legate, soweit solche die Stiftung betreffen,

so wie die Ausführung der vom Convente ihnen gegebenen Aufträge und ist der Comité zugleich Mandatar und Bevollmächtigter des Familien-Convents.

Die Beiträge werden von dem Comité möglichst ohne Verzug und zwar, wenn es sich nicht anders auf sichere Weise thun läßt, vorerst in der Ehsiländischen adlichen Credit-Kasse auf steigenden Fond begeben.

§ 12.

Eine Neuwahl der Comité-Glieder findet nach drei Jahren statt und können die alten Glieder wieder gewählt werden. Im Comité sowohl wie in der Versammlung des Familien-Convents sind die Beschlüsse zu Protocoll zu nehmen und dasselbe im Archiv der Stiftung aufzubewahren.

§ 13.

Der Comité beruft den Familientag. Es kann aber auch bei besonderer Veranlassung von einem jeden Familienhaupte auf einen Familientag beim Comité angetragen werden.

§ 14.

Damit auch bei vermehrter Ausbreitung der Familie von Stackelberg keine Ungewißheit darüber obwalte, wer an den Wohlthaten und Vortheilen dieser Stiftung zu participiren berechtigt ist, wird es jedem Familienhaupte zur Pflicht gemacht ein genaues Geschlechtsregister zu führen, wovon ein Exemplar bei den Acten liegen muß; der Comité hat darüber zu wachen, daß diese Register stets ergänzt werden.

§ 15.

Um bei der Stiftung dieses Familien-Fonds aber den Zweck einer angemessenen und wahren Unterstützung durch eine große Anzahl von Interessenten nicht zu verfehlen, so kann auf

keine Weise eine andere Familie zur Theilnahme an diesem Fond zugelassen werden. Es participiren an demselben lediglich nur die Descendenten der Gründer des Fonds.

§ 16.

Eine Ausnahme wäre nur zu gestatten, wo Glieder der Familie des Namens Stackelberg um Aufnahme bäten. Diese hätten alsdann sich einzukaufen — der Art, daß sie den Kapitalbetrag eines Theilnehmers in den Fond zahlten. Zum Beispiel: es wäre der Fond etwa 30,000 Rbl. groß geworden und 15 Glieder hätten an demselben Theil, so betrüge die Einzahlung 2000 Rbl. Im Uebrigen muß sich das neu eintretende Glied allen Bestimmungen dieses Reglements unterwerfen. Der Familientag hat jedenfalls über die Aufnahme des neuen Gliedes zu bestimmen.

§ 17.

Sollte aber aus der Descendenz der Gründer dieser Stiftung ein Fräulein von Stackelberg einen Stackelbergs heirathen, der nicht zum Verbande der Stiftung gehört, so kann derselbe mit der Hälfte der Einkaufs-Summe, falls er um Aufnahme bittet und angenommen wird, in den Verband eintreten.

§ 18.

Auf Unterstützung haben Anspruch:

1) Alle Dürftigen der Familie Stackelberg, die in absteigender Linie von den Gründern der Stiftung abstammen oder deren Eltern oder Vorfahren der Stiftung beigetreten sind, und zwar:

- a) die männlichen Descendenten,
- b) die ledige weibliche Descendenz,
- c) die Wittwen aus der Familie,

d) die verheiratheten weiblichen Descendenten mit Ausschluß ihrer Kinder.

2) Ferner die Kinder derjenigen Eltern, die nicht die Mittel haben zu ihrer Erziehung und Schule.

3) Diejenigen aus der Familie, die, von eigenen Mitteln entblößt, Talente und Neigung zeigen, sich auf irgend eine vortheilhafte und ehrenhafte Art auszuzeichnen, sei es nun als Staatsbeamte, Militair, Gelehrte, Künstler oder auf sonstige ehrenhafte Weise. Diese sind besonders bei den Unterstützungen zu berücksichtigen.

4) Diejenigen, die durch besondere Unglücksfälle, wie durch Krieg, Feuerschäden, Seuchen oder durch andere Umstände in Verlegenheit gerathen. Denselben soll ein Capital-Vorschuß, jedoch unter sicherer Caution oder Hypothek, aus dem Familienfond bewilligt werden und zwar zu einem ermäßigten Zinsfuß.

§ 19.

Findet der Familien-Convent, daß eines seiner Glieder unserem Namen Unehre macht, so wird es aus diesem Familien-Berbande geschlossen und verliert jeden Anspruch an die Vortheile und Berechtigungen der Familien-Stiftung, so wie auch auf die von ihm oder seinen Ascendenten an dieselbe eingezahlten Beiträge. Während jedoch der Convent sich das Recht vorbehält, ihm nöthigen Falls Unterstützungen zukommen zu lassen.

§ 20.

Dem Familientage bleibt es für die Zukunft überlassen, obiges Reglement zu ergänzen und Bestimmungen zu treffen, die dann zeitgemäß sein werden; jedoch muß jeder diese Statuten verändernde Beschluß mit wenigstens $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit gefaßt werden und darf keinesfalls durch denselben der ursprüngliche Zweck dieser Stiftung aufgehoben werden.

Indem wir nun schließlich unseren Nachkommen ans Herz legen, dieses von uns begonnene Werk als ein werthes Vermächtniß zu betrachten, das mit Fleiß zu erhalten und an dem in Eintracht und brüderlicher Liebe fortzubauen ist, damit dessen Zweck erreicht wird, — neigen wir uns vor dem Herrn und bitten Ihn: Er wolle zu Allem Sein Ja und Amen sagen.

Zur Beurkundung und Betätigung ist gegenwärtige Stiftungs-Urkunde von uns eigenhändig unterschrieben worden.

Reval, den 7. März 1864.

Aus dem Hause Kagrimois:

Nicolaus von Stackelberg zu Laiserowa.

Aus dem Hause Isenhof:

Otto von Stackelberg zu Isenhof.

Otto von Stackelberg aus Isenhof.

Ernst von Stackelberg aus Isenhof.

Aus dem Hause Piep:

Otto von Stackelberg zu Immafer.

Bernhard von Stackelberg aus Immafer.

Eduard von Stackelberg zu Kassar.

August von Stackelberg zu Jörden.

Jacob von Stackelberg.

Woldemar von Stackelberg zu Klein-Ruhde.

Adolph von Stackelberg.

Robert Caspar von Stackelberg.

Carl Erich von Stackelberg.

Emil Rudolph von Stackelberg.

Aus dem Hause Thomel:

Gustav von Stackelberg zu Mezhsch.

Runo von Stackelberg aus Mexhof.
Dlof von Stackelberg aus Mexhof.
Gustav von Stackelberg zu Thomel.
Carl Otto von Stackelberg zu Riesenberg.
Constantin von Stackelberg aus Riesenberg.
Carl Otto von Stackelberg aus Riesenberg.
Nicolai von Stackelberg aus Riesenberg.
Otto von Stackelberg aus Riesenberg.
Peter von Stackelberg zu Pajak.
Constantin von Stackelberg zu Luist.
Eduard von Stackelberg zu Sutfem.
Otto von Stackelberg zu Puttas.
Magnus von Stackelberg aus Puttas.
Carl Adam von Stackelberg aus Puttas.
Otto von Stackelberg zu Föhna.
Carl von Stackelberg zu Lilienbach.
Alexander von Stackelberg aus Lilienbach.
Otto von Stackelberg aus Lilienbach.
Otto von Stackelberg zu Worms.
Friedrich von Stackelberg zu Parjenthal.
Wilhelm von Stackelberg zu Mazal.
Carl Magnus von Stackelberg aus Worms.
Alexander von Stackelberg zu Marren.
Peter von Stackelberg aus Worms.

Aus dem Hause Ellistfer:

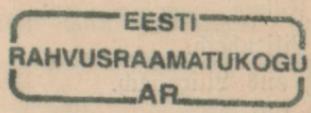
Otto Reinhold von Stackelberg zu Ellistfer und Hohen-
holm.

Aus dem Hause Hallinap:

Arnold von Stackelberg zu Kawaküll.
Carl Otto von Stackelberg zu Dethel.
Alexander von Stackelberg zu Mohrenhof.

Ar 864 Statuten

- Georg von Stackelberg zu Kurküll.
- Alexander von Stackelberg zu Rassinorm.
- Georg von Stackelberg zu Kaltenbrunn.
- Constantin von Stackelberg zu Fegefeuer.
- Johann von Stackelberg aus Fegefeuer.
- Theophil von Stackelberg aus Fegefeuer.
- Volter von Stackelberg zu Ezefer.
- Constantin von Stackelberg zu Pallo.
- Ferdinand von Stackelberg zu Bürgensburg.
- Boris von Stackelberg zu Hallinap.
- Paul von Stackelberg aus Hallinap.



138.907*

Ar 864

Statuten